

II-9225 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/75-Parl/89

Wien, 23. November 1989

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

42521AB
1989 -11- 30
zu 43951J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 4395/J-NR/89, betreffend Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal - Verwendung von chlorierten Kohlenwasserstoffen, die die Abg. Helga Erlinger und Genossen am 18. Oktober 1989 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) und 2)

Grundsätzlich verfügt die Kälteanlage der Fahrzeugversuchsanlage Wien Arsenal natürlich, wie jeder Haushaltskühlschrank auch, konstruktionsbedingt über eine Trennung zwischen dem Kreislauf des Kältemittels und dem Abtauwasser, da sich das Kältemittel in einem geschlossenen Kreislauf bewegt. Darüber hinaus schaltet die Anlage bei Fehlfunktion automatisch ab.

In der Fahrzeugversuchsanlage wird im Bereich der Kälteanlage Trichlor-Äthylen verwendet; es besteht für die Anlage eine aufrechte Betriebsgenehmigung. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Überprüfung der Kälteanlage (Kältemittel von Ordnung einmal pro Jahr) sowie die Überprüfung der Kältemittelbehälter durch die entsprechend vorgeschriebenen Organe werden sehr wohl eingehalten.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß sobald die derzeit im Begutachtungsverfahren befindliche Störfallverordnung in Kraft tritt, eine Sicherheitsanalyse der Anlage durchzuführen sein wird. Danach sind entsprechende Maßnahmen betreffend mögliche Störfälle zu setzen.

Letztlich ist festzustellen, daß im Störfall austretendes Trichlor-Äthylen in einer Betonwanne aufgefangen wird und eine vor einigen Jahren entdeckte Stelle, an der Trichlor-Äthylen abrinnen hätte können, durch Errichtung eines entsprechend hohen Betonsockels saniert wurde. Darüber hinausgehende weitere Maßnahmen wurden deshalb noch nicht in Angriff genommen, weil eine gesetzliche Verpflichtung hiefür nicht besteht und eine Investition in der hiefür erforderlichen Größenordnung ohne sachlich begründete Notwendigkeit nicht zu verantworten gewesen wäre.

ad 3)

Der Einbau eines Trichlor-Äthylenabscheiders ist eine bauliche Maßnahme, die aus dem Budget des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten zu bedecken sein wird. Die dafür zuständige Bundesbaudirektion Wien führt bereits seit mehreren Monaten Kostenerhebungen durch, um eine Entscheidungsgrundlage für diese Maßnahme vorlegen zu können. Die Kosten für diese allenfalls erforderliche Investition werden im Bedarfsfall aus den für die BVFA Arsenal vorgesehenen Krediten bedeckbar sein.

ad 4)

Grundsätzlich sind jene Maßnahmen, die allfällige Umweltgefährdungen unterbinden, durch die Gesetzgebung geregelt. Die derzeit bestehenden Vorschriften werden von den Bediensteten meines Resorts im Rahmen ihrer Dienstpflichten beobachtet, wie das von ihnen dargelegte Beispiel zeigt. Selbstverständlich bin ich bemüht, überall den letzten Stand der Technik einzuführen. Soweit dies die finanziellen Möglichkeiten erlauben und wenn derartige Maßnahmen auch im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, die beim Umgang mit Steuermitteln allgemein gültig ist, steht, werden diese Erneuerungen planmäßig vorgenommen und aus den jeweiligen Jahresbudgets finanziert.

Der Bundesminister:

